

Schutzkonzept für kirchliche Feiern

Schutzkonzept für kirchliche Begräbnisfeiern im Familienkreis

Der Tod eines Menschen ist nicht nur für die Angehörigen Anlass zur Trauer, er ist immer auch ein soziales Ereignis. Er berührt die ganze Gemeinschaft gemäss dem Wort des Apostels Paulus: «Wenn ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit» (1 Kor 12,26). Die Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen gehört zu den wichtigen Aufgaben jeder Gemeinschaft.

- a) Es gelten **ab dem 20. Dezember 2021** die Regeln für religiöse Veranstaltungen **mit 2G-Zertifikatspflicht** (vorgeschrieben ab 50 Personen, **Zugang nur für geimpfte und genesene Personen**) oder **ohne Zertifikatspflicht** (erlaubt bis max. 50 Personen).
- b) Bei einer Abdankungsfeier in der Kirche bzw. in einer Abdankungshalle bis zu 50 Personen **ohne 2G-Zertifikatspflicht** gelten folgende Schutzmassnahmen: Maskenpflicht, Einhaltung der Abstandsregel (1.5 Meter). Personen aus demselben Haushalt können näher sitzen. Zudem müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden.
- c) Bei einer Abdankungsfeier in der Kirche bzw. in einer Abdankungshalle **mit 2G-Zertifikatspflicht** (vorgeschrieben ab 50 Personen) **gilt Maskenpflicht**. Alle im Gottesdienst tätigen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Veranstalter stehen, müssen zwingend ein 2G-Zertifikat vorweisen. Es muss eine Eingangskontrolle mit 2G-Zertifikatsprüfung vorgenommen werden.
- d) Bei einer Abdankungsfeier in der Kirche bzw. in einer Abdankungshalle **mit 2G-Zertifikatspflicht** müssen die Zertifikate geprüft werden. Die prüfende Person muss den Namen und das Geburtsdatum mit einem Ausweisdokument mit Foto (beispielsweise Pass, ID, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis oder SwissPass) abgleichen und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde.
- e) In den Gottesdiensten darf die versammelte Gemeinde seit dem 19. April 2021 wieder singen. Allerdings müssen die Gottesdienstbesuchenden bei allen Gottesdiensten auch zum Singen die Schutzmaske tragen.
- f) Die für die Räumlichkeiten verantwortlichen Personen teilen vorgängig der Trauerfamilie die Maximalzahl an Teilnehmenden mit und klären in Absprache mit den Hinterbliebenen ab, welche Variante (mit oder ohne Zertifikatspflicht) Sinn macht.
- g) Im Falle einer am Coronavirus (COVID-19) verstorbenen Person sind die Vorgaben der staatlichen Behörden zu befolgen.
- h) Die Vorgaben des Bundesrates und die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und Abstand sind strikte einzuhalten.
- i) Auf dem Friedhof dürfen sich max. 300 Personen aufhalten. Für die Gräbersegnung darf nur der Zelebrant/die Zelebrantin Weihwasser verwenden.
- j) Gemeinsam benutzte Gegenstände (z. B. Weihwasserwedel am Grab) sind verboten.
- k) Erlaubt sind kleine Zweige, die nach Gebrauch vernichtet werden oder von Einzelnen heimgenommen werden.